Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

gemäß § 15 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Für die Erbringung der Eisenbahnverkehrsdienste auf in Österreich liegenden Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen und in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine Verkehrsgenehmigung erforderlich.

Seitens der Antragstellerin Firma laut Firmenbuch mit Sitz in Geschäftsanschrift laut Firmenbuch **wird** daher **um Erteilung einer Verkehrsgenehmigung** gemäß § 15 ff EisbG für die Erbringung eines der folgenden von Eisenbahnverkehrsdiensten **ersucht**.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

[ ]  Personenverkehrsdienste (inklusive Traktionsleistungen)

[ ]  Güterverkehrsdienste (inklusive Traktionsleistungen)

[ ]  Personen- und Güterverkehrsdienste (inklusive Traktionsleistungen)

[ ]  ausschließlich Traktionsleistungen

Mit dem Antrag werden Unterlagen im Sinne § 15a ff EisbG im Anhang vorgelegt.

Ort, am Datum

Unterschrift des laut Firmenbuchauszug
zur Vertretung nach außen Befugten



Name der unterfertigenden Person

Unterschrift des laut Firmenbuchauszug
zur Vertretung nach außen Befugten



Name der unterfertigenden Person

Hinweis der Behörde

Der Antrag ist firmenmäßig − von den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten − unterfertigt der Behörde einmal in Original auf Firmenpapier und einmal in Kopie vorzulegen.